

Aktuelle Themen zu Führerschein und Fahrschulen

**Dr. Joachim Steininger, Obmann
Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs**

41. KFG-Novelle ab 1. Jänner 2024

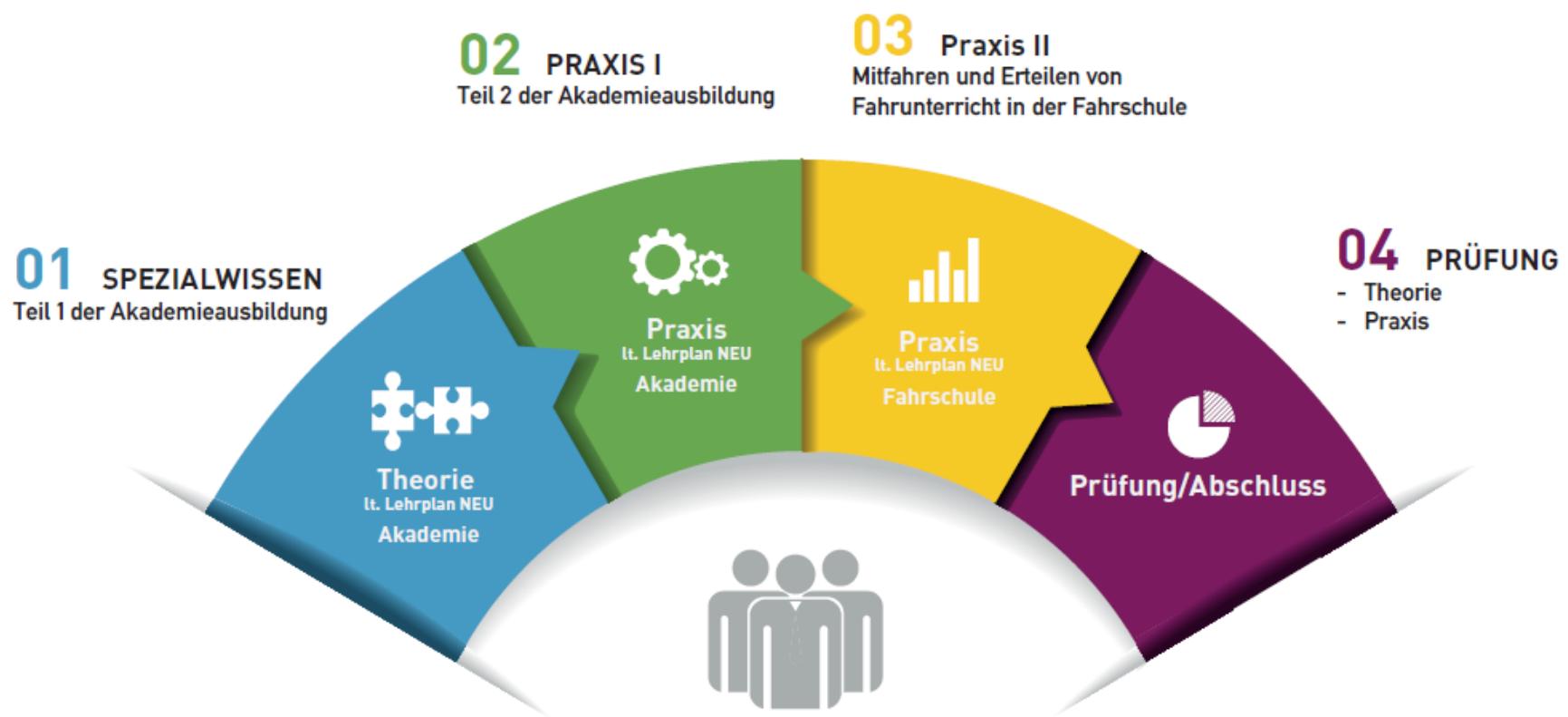
69. KDV-Novelle ab 28. März 2024

Fahrlehrausbildung NEU



Fahr(schul)lehrerausbildung NEU

Klasse B - Basis für alle weiteren Klassen



Fahr(schul)lehrerausbildung NEU

Ausdehnug auf weitere Klassen - Aufbauend auf Klasse B

Fahrlehrerausbildung ALT

255 UE

90 UE

0 %

nein

VS

Theorie

Praxisausbildung

Entlohnung für
Praxis

voll einsetzbar
nach Prüfung

Fahrlehrerausbildung NEU

208 UE

200 UE

ja, mind. 64* %
der Ausbildungszeit bei vollem Gehalt

ja

*Die Entlohnung erfolgt für 140 der 160 UE Praxis 2. Die Differenz von 20 UE ist coaching und zählt zur Ausbildung. Es sind somit 140 der 220 UE Praxisausbildung entlohnt.

Fahrlehrausbildung neu und Fahrlehrassistent

- Computerprüfung zum Fahrlehr-Assistenten seit 28.3.2024 (69. KDV-Novelle)
- Fahrlehrassistent gibt praktischen Fahrunterricht der Klasse B (max. 4 Monate)
- erwirbt früh Praxiskompetenz und erhält Coaching
- im Kollektivvertrag gleichgestellt mit Fahrlehrer im 1. Berufsjahr
- verdient bereits nach 2 Monaten Ausbildung
- regelmäßige Weiterbildung für Fahrlehrer (16 UE in 4 Jahren)
1. Weiterbildungsperiode: 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2027

Fahrlehrausbildung neu

- 370 neue Fahrlehrer:innen seit Frühjahr 2024
- Vorziehen des Abschlussmoduls erlaubt
- Kooperationsvertrag für Weiterbildung
- Broschüre Fahrlehrausbildung neu

FAHRLEHR-AUSBILDUNG NEU 2024

**Fahrlehrassistent/in
Fahrlehrer/in
Fahrschullehrer/in**

„41. KFG-Novelle und 69. KDV-Novelle“
ab 1. Jänner 2024



Stand September 2025

Dr. Stefan Ebner
Redaktion

KOOPERATIONSVERTRAG

§ 0 Präambel
Die Vertragsparteien, der Fachverband der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs (im Folgenden „Fachverband“ genannt) und **[Kooperationspartner]** (im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt) schließen diesen Vertrag, um die Zusammenarbeit im Bereich der Weiterbildung für Fahrlehrer:innen und Fahrschullehrer:innen (im Folgenden „Fahrlehrer“ genannt) gem § 116 Abs 9 Kraftfahrgesetz (KFG) sicherzustellen.

§ 1 Vertragsparteien
Fachverband
Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Dr. Joachim Steininger als Obmann
DI Dr. Stefan Ebner als Geschäftsführer

Kooperationspartner
[Kooperationspartner]
[Adresse]
(unterschreibende Person)

§ 2 Vertragsgegenstand
Der Vertragsgegenstand ist die in § 116 Abs. 9 Kraftfahrgesetz (KFG) geregelte Weiterbildung für Fahrlehrer in Ausmaß von 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von vier Jahren. Die Weiterbildung darf nur vom Fachverband oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte durchgeführt werden. Der Kooperationspartner ist keine ermächtigte Ausbildungsstätte („Akademie“). Der Kooperationspartner erklärt im Namen des Fachverbandes, Weiterbildungen in (seinen) Schulungsräumlichkeiten bzw. Übungsplätzen bzw. Trainingseinrichtungen mit dem ihm zur Verfügung stehenden Personal und Fahrzeugen anzubieten. Der Fachverband ist die durchführende Stelle gem § 116 Abs 9 KFG, es obliegt ihm, die Weiterbildung auch seinen Mitgliedern bekannt zu machen.

Neuerungen im Fahr Schulwesen

- Inhaber einer Fahrschulbewilligung - Fahrschulbesitzer
- Natürliche Person als Fahrschulbewilligungsnehmer gesichert
- Fahrschulbesitzer führt Fahrschulbetrieb grundsätzlich selbst
- Betriebsgesellschaft für Personal und Fahrzeuge ermöglicht
- Verantwortung für Besitzer und Leiter klar definiert
- Fahrlehr-Ausweis als Scheck-Karte

Führerschein-Ausbildung und Weiterbildung Neues

- Ausbildungsvertrag mit Fahrschüler seit 1. Jänner 2024
- C95/D95 Prüfungsfragen neu seit 1.4.2024
- Theorieausbildung in anderer Fahrschule ohne Fahrschulwechsel erlaubt
(für alle Klassen außer für die Klasse B)
- Fahrlehrer Elektromobilität und Klimaaktiv-mobil Fahrschulen zertifiziert

Theorieprüfung & Prüfungsfragen

- Prüfungsfragen aller Klassen aktualisiert, gilt seit 18.11.2024
- Prüfungsfragen Updates ab 2026, Jahresvertrag mit Ministerium
- Projekt ScheinOnMe, Splitting der Theoriemodule?
- Verbesserung der 100 am meisten falsch beantworteten Fragen

DIE FÜHRERSCHEIN MEHRPHASENAUSBILDUNG

Film zur Mehrphasenausbildung in der Fahrschule - WKO.at



Mehrphase Fahrsicherheitstraining Kriterien neu

Theorie und Praxis B neu

- Benennung der Kräfte
- Notbremsen in Kurven, Korrigieren eines rutschenden Fahrzeuges
- Insassenbeförderung, Ablenkung, optionale Demofahrt
- 6000 m² Platzgröße bleiben (exklusiv für das Training)
- Rutschflächenbreite 5m statt 3m (auch bei Kreisbahn)
- Kreisbahn 150 Grad statt 90 Grad
- Rutschfläche: Bei Nässe und Notbremsung mittlere Verzögerung von max. 4,5 m/s²
- Jährliche Weiterbildung von Instruktoren 4 UE/ Jahr

Theorie und Praxis A neu

- Benennung der Kräfte, fahrphysikalische Grundlagen
- Blicktechnik, Ausweichen, Bremsausweichübungen, Abstand
- Insassenbeförderung, Kurventechnik, Verlangsamen in Kurven
- Assistenzsysteme beim Motorrad

INSTRUKTOREN

- 10jährige Instruktorengenehmigung
- Neue Genehmigungen mit Stichtag 13. März 2025 erfolgt
- Leitfaden zur Antragsstellung zum Instruktor
- Weiterbildung für Instruktoren kommt

LEITFÄDEN

07/2025

Antrag auf Feststellung der Eignung als Instruktor im Rahmen der Zweiten Ausbildungphase gemäß § 4a Abs 6 FSG

Die nachstehenden Dokumente sind vom Antragssteller an fahrschulen@wko.at zu senden.

1) ANTRAGSFORMULAR

- Siehe Seite 2
- Persönliche Daten ausfüllen
- Beantragte Klasse ankreuzen
- Dokumente, die dem Antrag beigelegt werden, ankreuzen
- Ort, Datum und Unterschrift

2) FÜHRERSCHEIN

- Gut lesbare Kopie der Vorder- und Rückseite des Führerscheins

3) STRAFREGISTERAUSZUG

- Darf nicht älter als 3 Monate sein

4) FAHRELAHRAUSWEIS

- Gut lesbare Kopie der Vorder- und Rückseite des Fahrelausweises

ODER

4) NACHWEIS DER AUSBILDUNG PSYCHOLOGIE (8 STUNDEN) UND PÄDAGOGIK (15 STUNDEN) Ausbildung gemäß §13b Abs 4 Z 5 FSG-DV

- Formvorlage verwenden (Siehe Seite 4)

Bemerkung: Beim Antrag zum Instruktor, ist von Personen, die keine Fahrlehrer sind, zusätzlich eine Bestätigung über die Ausbildung von acht Stunden im Fachbereich Psychologie und 15 Stunden im Fachbereich Pädagogik vorzulegen, welche die Fähigkeit des Vorlesens und der Verständnisfähigkeit der Ausbilder nachweisen soll zu überprüfen. Die Ausbildung (7.5 lit a) ist nur von Verkehrspychologen durchzuführen, die gem der Verordnung über verkehrspsychologische Nachschulungen zur Ausbildung von Psychologen, zur Durchführung von Nachschulungen befugt sind. Die Ausbildung (7.5 lit b) ist lediglich von Personen durchzuführen, die zur Ausbildung des Fachgebietes Pädagogik II im Rahmen der Fahrschullehrearausbildung berechtigt sind.

5) INSTRUKTORENSEMINAR

Theoretische und praktische Ausbildung gemäß §13b Abs 4 Z 6 FSG-DV im Ausmaß von 16 Stunden allgemein und je 8 Stunden pro beantragte Klasse

Bemerkung: Die Ausbildung gemäß Z 6 hat in einer der in § 4a Abs. 6 Z 1 FSG genannten Institutionen oder beim Fachverband der Fahrschulen zu erfolgen.

6) FAHRSICHERHEITSTRAININGS (3 PRO BEANTRAGTE KLASSE)

- Formvorlage verwenden (Siehe Seite 3)

Bemerkung: Es muss sich um ein Fahrsicherheitstrainings gemäß §4a Abs 4 FSG handeln. Das bedeutet, das Fahrsicherheitstraining muss ein verkehrspychologisches Gruppengepräch und bei den Klassen A1, A2 oder A zusätzlich ein Gefahrenwahrnehmungstraining beinhalten.

Claudia Plakolm fordert Reform des Führerscheins

intransparent,
so die Kritik.

Teuer und umständlich: Reform des Führerscheins gefordert

Online-Kurse, mehr Transparenz bei den Preisen sowie das Aus für Perfektionsfahrten – der „Deckel“ auf dem Prüfstand

Einer „Evaluierung“ will Jugendstaatssekretärin Claudia Plakolm (ÖVP) die Führerscheinausbildung unterziehen. Allen voran soll die Möglichkeit geschaffen werden, Theoriekurse nicht (nur) in Präsenzunterricht, sondern auch online absolvieren zu können. Aber auch an der Preisschraube will Plakolm drehen: „Der Führerschein ist für junge Menschen ein Riesenschritt in die Unabhängigkeit, ihn zu erlangen ist aber umständlich und extrem teuer.“ Vor allem Jugendliche auf dem Land sind aufs Auto angewiesen.

Den Führerschein zu machen, ist umständlich und extrem teuer. Das muss sich ändern – aber nicht auf Kosten der Sicherheit.

Staatssekretärin und JVP-Bundesobfrau Claudia Plakolm

Foto: Christof Birbaumer

„Den Führerschein zu machen, ist umständlich und extrem teuer. Das muss sich ändern – aber nicht auf Kosten der Sicherheit.“

Plakolm: „Natürlich ist eine solide Ausbildung für die Sicherheit im Straßenverkehr wichtig, aber wir sollten uns anschauen, ob zum Beispiel Perfektionsfahrten wirklich notwendig sind und ob die Kosten durch Online-Kurse gesenkt werden können.“

Außer Streit stehe jedenfalls das Fahrsicherheits-training. Oliver Papacek

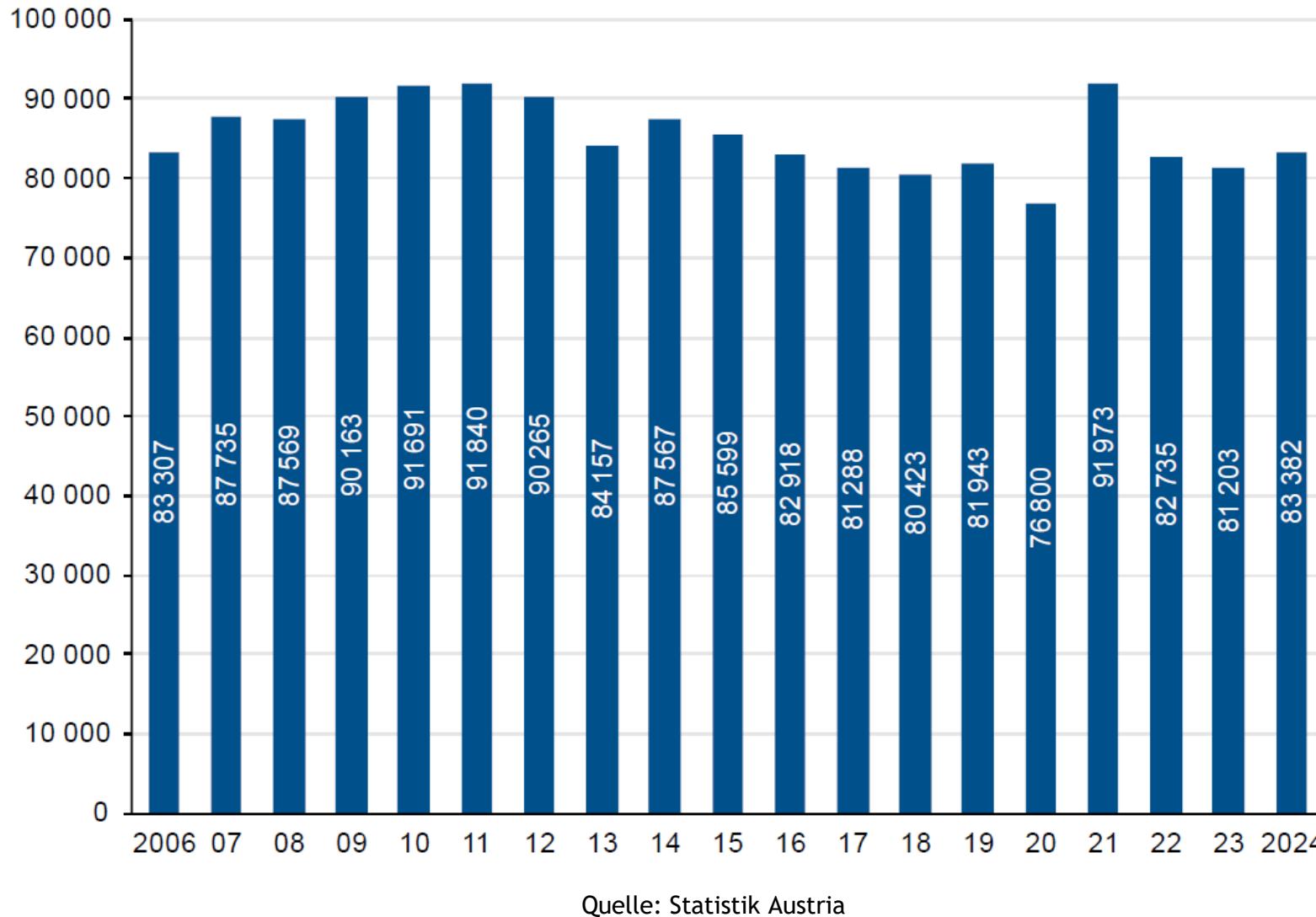
Artikel in Kronen Zeitung, 2024

Reform der 1. Perfektionsfahrt

- Sozialverhalten gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern
- Assistenzsysteme der Fahrzeugtechnik wie Notbremsassistent, Spurhalteassistent
- Navigationssysteme zur Orientierung (Infotainment)
- Bordcomputer zur Energieverbrauchsmessung

(2) Die erste **Perfektionsfahrt** im Rahmen der Fahrausbildung gemäß § 4b Abs. 1 FSG sowie d
Abs. 5 FSG haben aus folgenden Inhalten in der Dauer von insgesamt zwei Unterrichtseinheiten zu best
1. Kontrolle der Sitzposition und Lenkradhaltung,
2. ökonomisches Fahren,
3. Befahren von Tunnels, wenn dies möglich ist,
4. Befahren von Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen auf Autobahnen oder Autostraßen,
5. Befahren von komplexen Querstellen,
6. Überholen,
7. Anwenden des Sekundentrainings und der Blicktechnik
8. kommentiertes Fahren durch den Lenker für die Dauer von rund zehn Minuten,
9. Durchführen von Nebentätigkeiten,
10. Gefahrenvermeidungstraining,
11. Dymomentraining und 3A-Training,
12. Diskussion über das Verhalten in Tunnels bei außergewöhnlichen Situationen und
13. Diskussion über die Notwendigkeit und Gefahren von Nebentätigkeiten

Erteilte Lenkberechtigungen Klasse B 2006 - 2024



Quelle: Statistik Austria

Theorie Durchfallsquoten

Bundesland	01.01. 2024 bis 31.12.2024
Österreich	35,14 %
Wien	40,50 %
Niederösterreichs	36,00 %
Oberösterreich	32,25 %
Salzburg	32,90 %
Tirol	31,76 %
Vorarlberg	30,95 %
Steiermark	31,17 %
Kärnten	39,19 %
Burgenland	34,77 %

Praxis Durchfallsquoten

Bundesland	01.01. 2024 bis 31.12.2024
Österreich	32,60 %
Wien	44,67 %
Niederösterreichs	36,82 %
Oberösterreich	30,65 %
Salzburg	30,68 %
Tirol	25,34 %
Vorarlberg	47,99 %
Steiermark	24,35 %
Kärnten	29,01 %
Burgenland	25,98 %

Hohe Durchfallsquoten in Vorarlberg



FÜHRERSCHEINE

Hohe Durchfallrate wirft Fragen auf

Dass in keinem anderen Bundesland so viele Führerscheinprüfungen wiederholt werden müssen wie in Vorarlberg, sei für die Sachverständigen ein gutes Geschäft. Das zeigt ein Bericht der „Vorarlberger Nachrichten“ („VN“, Onlineausgabe) auf Vol.at am Donnerstag. Demzufolge verdiene ein relativ kleiner Kreis gut „auf dem Rücken der Prüflinge“, so die „VN“.

7. August 2025, 15.29 Uhr (Update: 7. August 2025, 16.27 Uhr)

Mehr als die Hälfte der Prüflinge fällt durch die praktische Fahrprüfung, berichtete der ORF Vorarlberg bereits im Juni 2024: Das zeigten Daten der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Mit der hohen Durchfallquote liegt Arbeitsgruppe sollte

Teilen 

Verdacht auf Betrug

Haben Prüfer in Vorarlberg Fahrschüler absichtlich durchfallen lassen?

Es steht der Verdacht im Raum, dass Prüfer in Vorarlberg Kandidaten absichtlich haben durchfallen lassen, um mehr Gebühren zu kassieren. Die Landesregierung zieht Konsequenzen.

Stand:

22.8.2025, 16.16 Uhr



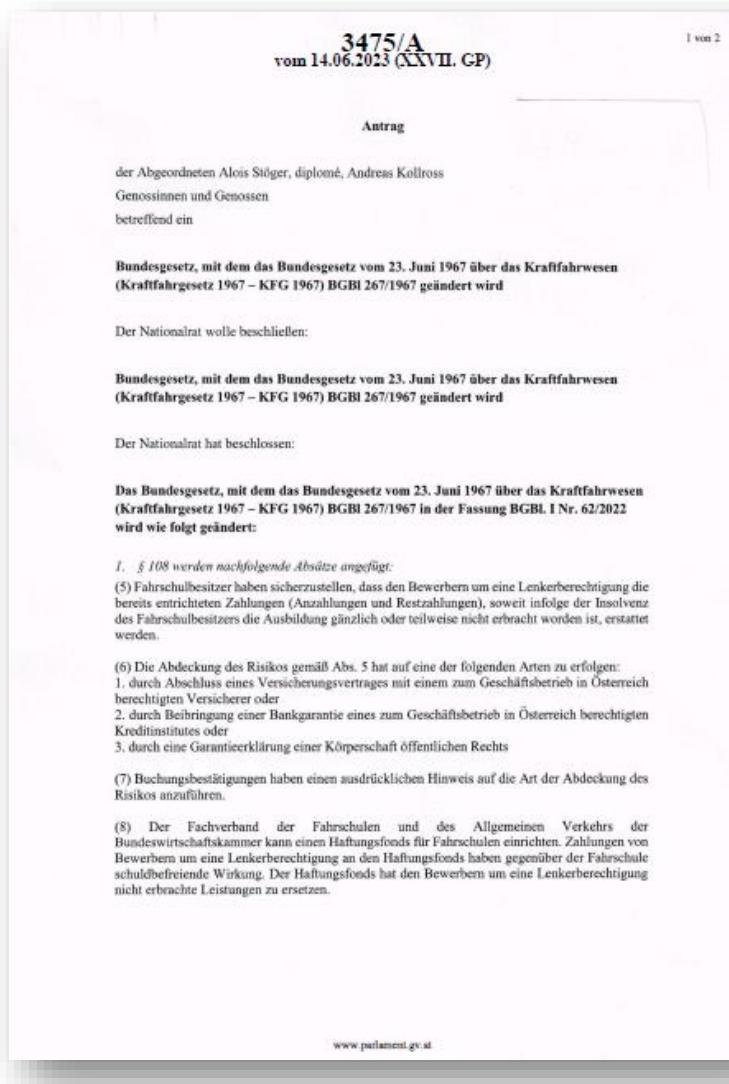
Von [Thomas Wagner](#)

Machtzirkel um Sachverständigen und Richter? Grüne orten Komplott bei Vorarlberger Fahrprüfungen

Dass in Vorarlberg besonders viele Fahrschüler bei der praktischen Prüfung durchfallen, beschäftigt das "Ländle" seit Wochen. Die Vorwürfe gegenüber der Justiz sind am Landesgericht "nicht nachvollziehbar"

Maximilian Werner, Fabian Schmid

Kundengelder Absicherung (Parlamentarischer Antrag)



Seminare und Förderungen

- Spritspartrainerseminare und Fahrlehrer Elektromobilität
- Re-Zertifizierungen zum Spritspartrainer
- Senioren Feedbackfahrten (Fahrschulen & ÖAMTC)
- Buslenker-Förderung
 - Aufleb-Stiftung fördert 2025 österreichweit 150 Buslenker-Ausbildungen
 - max. 5250 Euro netto

Fahrlehrertag am Red Bull Ring

- Fahrlehrertag am Red Bull Ring am Do 19. und Fr 20. März 2026



Neue Gebühren für den Führerschein (seit 1. Juli 2025)

- Neuausstellung 90 Euro (vorher 60,50 Euro)
- Ausstellung von Duplikaten oder die Ausdehnung 73 Euro (vorher 49,50 Euro)
- Verlängerung befristeter Führerscheine 73 Euro (statt vorher 49,50 Euro)
- Ausstellung C95/D95- Fahrerqualifizierungsnachweis 74 Euro (vorher 50 Euro)
- Gebührenbefreite Verlängerung bei C95/D95 - lediglich 16 Euro für Scheckkarte
- Wiederausfolgung bei entzogenem Schein 59 Euro (vorher 39,60 Euro)

Geplante Erhöhung Prüfungsgebühren und Ärztliches Attest

- FSG-PV und FSG-GV Novellen sollen mit 1. Januar 2026 in Kraft treten
- Gebühren je Theoriemodul 8 Euro (vorher 5,50 Euro)
- Praktische Fahrprüfung Klasse B 85 Euro (vorher 60 Euro)
- Praktische Fahrprüfung Großklassen 125 Euro (vorher 90 Euro)
- Gutachtertätigkeit Klasse B (Freizeit) künftig 72,25 Euro
- Ärztliches Gutachtung 50 Euro (vorher 35 Euro)
- Entfall der amtsärztlichen Untersuchung nach viermaligem Nichtbestehen

Lkw Führerschein mit 17 Jahren, Begleitetes Fahren

EU-Führerschein-Richtlinie: Artikel 14

- Führerscheinbesitzer Klasse B ab 17 Jahren
verpflichtende Umsetzungsfrist 3 Jahre (bis Anfang 2029)
- Führerscheinbesitzer Klasse C (ohne CE) sowie C1/C1E ab 17 Jahren
optionale Umsetzung durch Mitgliedstaaten

Fahren nur in Begleitung einer Person bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Eintrag: Code 98.02 (Begleiter vorgeschrieben); Code 98.01 (Probezeit)

Lkw Führerschein mit 17 Jahren, Begleitetes Fahren

Begleiter

Für die Begleitperson gilt verpflichtend, mind. 24 Jahre alt

- >5 Jahre Führerscheinbesitz der Klasse
- >5 Jahre kein Führerscheinentzug

Für Begleitperson können die Mitgliedstaaten vorschreiben
deren Identifizierung, die Begrenzung der Anzahl der Begleiter sowie
zusätzliche Bedingungen festlegen wie

- a) dass die Begleitperson über die einschlägigen Qualifikationen und Schulungen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2561 verfügt (Bem: **C95 Eintrag**);
oder
- b) dass die Begleitperson als Teil ihrer regelmäßigen Berufskraftfahrern-**Weiterbildung** einen speziellen **Schulungskurs** von 7 Stunden absolviert hat, der auf 14 Stunden erhöht werden kann, um die erforderlichen beruflichen und pädagogischen Fähigkeiten zu erlernen.

Lkw Führerschein mit 17 Jahren, Begleitetes Fahren

Lenker

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Erteilung eines Führerscheins mit dem Unionscode 98.02 an Bewerber vorsehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vorschlag Fachverband: Begleitetes Fahren Lkw mit 17 Jahren

- Lenker: klassische C-Schein-Ausbildung + C95 Grundqualifikation
- Begleiter: gültiger C95-Eintrag im Führerschein
dazu
- 7 h (Stunden) gemeinsame Schulung von Lenker und Begleiter (vgl L17 Einweisung)
davon 3h Theorie + 4h praktisches Fahren
(oder 3h 40min Theorie + 4 UE Fahren) in der Fahrschule und
Anrechnung von 7h Weiterbildung für den Begleiter (und Lenker)
- Checkliste für Begleiter (vgl Lehrplan im Handschuhfach)
- „Coaching von Verantwortungsbewusstsein, Vernunft, Risikokompetenz,
Blicktechnik, Verkehrszuverlässigkeit“

EU-FÜHRERSCHEIN-RICHTLINIE

**Dr. Stefan Ebner, Geschäftsführer
Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs**

Vorschlag zur Führerscheinrichtlinie, com(2023) 127

Anhang II B 5. (1) Fahrzeugausstattung (Streichung Code 78)

c) Der in Absatz 1 beschriebene Unionscode („78“) darf **nicht** auf einem Führerschein der Klassen A1, A2, A, B1 oder B **vermerkt** werden **oder** muss anschließend aus dem Führerschein **gestrichen** werden,
wenn der Antragsteller oder Inhaber
eine **spezielle Prüfung** der Fähigkeiten und Verhaltensweisen besteht oder
eine **spezielle Schulung** absolviert, die **vor oder nach** der Prüfung der
Fähigkeiten und Verhaltensweisen auf einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe
stattfinden kann.

EU-RL 4 Jahre Umsetzungsfrist (bis Anf. 2030)



EU-Führerschein-Richtlinie, ausgewählte Schwerpunkte



Derzeit gültig ist die Richtlinie 2006/126/EG. Neues EU-Gesetzgebungsverfahren mit Vorschlag der EU-Kommission wurde am 1. März 2023 gestartet, im EU-Amtsblatt im Jänner/Februar 2026 .

Zum physischen Führerschein kommt (zusätzlicher, paralleler) mobiler Führerschein
RL-Vorschlag regelt technische Details (Chip oder QR-Code), Umsetzung bis 2030

Derzeit 15 Führerscheinklassen

Unverändert 15 Klassen, im EP war Diskussion wegen Einführung von Traktor-Klasse, E-Scooter als AM B Schein mit 4.250 kg mit Batteriefahrzeug wird gestattet; Wohnwagen, Ambulanz-Fzg werden definiert

Mindestalter im Vorschlag und im EU-Ministerrat derzeit unverändert

L17 bleibt gesichert, im EP war Diskussion, ob beim Bus Mindestalter gesenkt wird; kam nicht, Diverses

Motorrad Stufenzugang bleibt unverändert

Prüfungsfreier Erwerb von A2, A sowie prüfungsfreier Erwerb des Code 96 weiter möglich

EU-Führerschein-Richtlinie, ausgewählte Schwerpunkte



Code 78 Streichung mit 7 Stunden am Schalter

Prüfungsfreie Streichung des Code 78 kommt (Offen: Skills test: Wer? Vor 2029 erlaubt?)

Begleitetes Fahren für Führerscheinbesitzer

Beim Lkw Klasse C+C95: ab 17 Jahren, im EP noch Diskussion, ob auch CE dazukommt
Umsetzung in Mitgliedstaaten freiwillig: möglicher „Fleckerlteppich in Europa“

Mindestens Probezeit von 2 Jahren in jedem EU-Land

Kein Alkohol, im EP war (chancenlose) Diskussion zu Nachtfahrverbot, Tempo 90, B nur bis 1800 kg

Theorie- und Praxisprüfung im fremdsprachlichen EU-Heimatland erlaubt

Wenn das Wohnort-Land nicht diese EU-Fremdsprache bei PC-Prüfung anbietet; kein Nachprüfen

EU-Länderliste zur prüfungsfreien Umschreibung von Nicht-EU-Führerscheinen (Drittstaaten)

Im EP war noch Diskussion zu C95, D95 über EU-Länderliste zur (vereinfachten Umschreibung)

EU-Führerschein-Richtlinie, ausgewählte Schwerpunkte



Administrative Gültigkeit

Papierener Führerschein gültig bis 2033 (ursprünglich von EU-Kommission noch 2030 vorgesehen)

Intervall von 5 Jahren Führerscheinerneuerung bei Großklassen (C, D)

Intervall von 15 Jahren Führerscheinerneuerung (bei A, B, AM); MS kann auf 10 Jahre verkürzen, wenn ID ab 65 Jahren fünf Jahre sind 15 Jahre und 5 Jahre verkürzbar; im EP war die Diskussion vielfältig

Körperliche und Geistige Fitness (Tauglichkeit)

Themen: Sehen, Hören, Herz-Kreislauf, Zuckerkrankheit, Schlafapnoe-Syndrom, Epilepsie, Alkohol usw.)

Großklassen: ärztliche Untersuchung (alle 5 Jahre wie bisher in Österreich)

Kleinklassen: 3 Varianten mit „ärztlicher Untersuchung“ oder „Selbsterklärung“ oder „Meldesystem“
(von Schlaganfällen, Herzinfarkten an Führerscheinbehörde);

Fachverband: Feedbackfahrt (freiwillig ab 75 J, Pflicht ab 80 J)

Prüferwesen

bleibt unverändert bei Ausbildung und Weiterbildung

EU-Richtlinie wird (vorauss.) keine Regelung zu Fahrlehrern enthalten (Ausbildung, Weiterbildung)

EU-Führerschein-Richtlinie neu

Oktober 2025

		Schulung	und/oder Prakt. Prüfung	Code	Bemerkung	Rechtliches
	Zusatzberechtigungen mit Schulung					
Klasse B	Klasse B + Anhänger 01/02 (Schwerer Anhänger) Summe mehr als 3500 kg bis max. 4250 kg	Anhang V ($\geq 7h$) 3h T + 4h Praxis	ja oder nein	Code 96		Artikel 6 Abs 1 c) ii) bereits gültig
	nur Einsatzfahrzeuge (Verbrenner) (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, Rettung, Katastrophenschutz) Summe max. 5000 kg	Anhang V ($\geq 7h$) x T + x Praxis	ja oder nein	96.01	20. Lj.	Artikel 6 Abs 1 c) ii) bb) Artikel 9 Abs 4 d) BGBl. Frühjahr 2029 Inkrafttreten Frühj. 2030
	Reisemobil (Verbrenner) Mehr als 3500 kg bis 4250 kg + 750 kg Anhänger Summe max. 5000 kg	Anhang V ($\geq 7h$) x T + x Praxis	ja oder nein	96.02		Artikel 6 Abs 1 c) ii) aa) BGBl. Frühjahr 2029 Inkrafttreten Frühj. 2030
	Elektrofahrzeug bis 4250 kg + 750 kg Anhänger (alternativ betriebenes Fahrzeug) Summe max. 5000 kg	Anhang V ($\geq 7h$) x T + x Praxis	ja oder nein	96.03		Artikel 6 Abs 1 c) ii) cc) Artikel 9 Abs 2 h) BGBl. Frühjahr 2028 Inkrafttreten Frühj. 2028

EU-Führerschein-Richtlinie neu

Höhere Gewichte ohne Schulung						
Klasse B	Elektrofahrzeug bis 4250 kg, ohne Anhänger (alternativ betriebenes Fahrzeug) Summe max. 4250 kg; Gilt nicht für Wohnmobile	Keine Schulung		Kein Code	2 J Fs-Besitz Klasse B	Artikel 9 Abs 2 h) BGBl. Frühjahr 2028 Inkrafttreten Frühj. 2028
Klasse BE	Elektrofahrzeug bis 4250 kg + Anhänger O1 oder O2 (alternativ betriebenes Fahrzeug) Summe max. 7750 kg	Keine Schulung		Kein Code	2 J Fs-Besitz Klasse BE	Artikel 9 Abs 2 ha) BGBl. Frühjahr 2028 Inkrafttreten Frühj. 2028

EU-Führerschein-Richtlinie neu

	Motorrad Stufenzugang	Schulung	und/oder Prakt. Prüfung			
Klasse A1	Führerschein Klasse A2 ab 18 Jahren	Anhang VI ($\geq 7h$) 7h nur Praxis Th nicht vorgesehen	Ja oder nein		2 J Fs- Besitz Klasse A1	Artikel 10 Z1 c) Artikel 7 Z2 c) i) Stufenzugang zu A2 bereits gültig
Klasse A2	Führerschein Klasse A ab 20 Jahren (statt 24 J)	Anhang VI ($\geq 7h$) 7h nur Praxis Th nicht vorgesehen	Ja oder nein		2 J Fs- Besitz Klasse A2	Artikel 10 Z1 c) Artikel 7 Z1 c) i) Stufenzugang zu A bereits gültig

EU-Führerschein-Richtlinie neu

	Niedrigeres Mindestalter beim Pkw					
Klasse B	Begleitetes Fahren ab 17 Jahren (FS-Erwerb)	Ja X Stunden Theorie X Stunden Praxis	Ja Prüfung	98.02	nur national teilweise EU	BGBL Frühjahr 2029 Inkrafttreten Frühj. 2029
	Begleiter Schulung (B-Lenker Eltern)	Ja X Stunden Einwsg.			nur national teilweise EU	BGBL Frühjahr 2029 Inkrafttreten Frühj. 2029
	Streichung Code 78 beim Pkw					
Klasse B Streichung Code 78	Streichung der Einschränkung auf Automatik Erwerb Führerschein B mit Schalterberechtigung	Anhang II ($\geq 7h$) Spezielle Schulung Th nicht vorgesehen mit Prfg durch FL ohne Prfg durch FL	Spezielle Prüfung ja oder nein	Streichung Code 78	ähnlich wie Motorrad- Stufenbau (jed. Wort „speziell“)	BGBL Frühjahr 2029 Inkrafttreten Frühj. 2030

EU-Führerschein-Richtlinie neu

Niedrigeres Mindestalter beim Lkw						
	Lkw Berufskraftfahrer mit 18 Jahren, statt 21 J					von Österr. Umgesetzt (C95 Prfg. in Ö)
Klasse C, C1 (C95) (ohne E)	Begleitetes Fahren ab 17 Jahren (FS-Erwerb)	Ja X Stunden Theorie X Stunden Praxis	Ja Prüfung	98.02	nur national teilweise EU	Artikel 14 BGBl. Frühjahr 2029 Inkrafttreten Frühj. 2029
			Ja C95 Prüfung			RL (EU) 2022/2561 Art 6 Abs 1 (Modell Ö)
	Begleiter Schulung (C Berufskollege)	Ja oder nein X Stunden Einwsg 7-14 h Modul oder C95 Eintrag genügt	C oder C95 Eintrag		nur national teilweise EU	Artikel 14 BGBl. Frühjahr 2029 Inkrafttreten Frühj. 2029

EU-Führerschein-Richtlinie neu

	Niedrigeres Mindestalter beim Bus				
Klasse D, D+E (D95)	Bus Berufskraftfahrer mit 21 Jahren, statt 24 J				RL (EU) 2022/2561 Art 5 Abs 3 UA 1 Art 6 Abs 1 (D95 Prfg. Ö) von Österr. umgesetzt
	Führerschein Klasse D ab 20 Jahren, statt 24 J (D+E)	Ja X Stunden Theorie X Stunden Praxis	Ja Prüfung	nur national	Art 5 Abs 3 UA 3 (erster Satz) Art 6 Abs 1 (D95 Prfg. Ö) bereits bisher umsetzbar
	Führerschein Klasse D ab 18 Jahren, statt 24 J nur 50 km Linienverkehr, nur Fahrten ohne Personen (D+E)	Ja X Stunden Theorie X Stunden Praxis	Ja Prüfung	nur national 50 km Linie	Art 5 Abs 3 UA 3 (zweiter Satz) Art 6 Abs 1 (D95 Prfg. Ö) bereits bisher umsetzbar
Klasse D1 (D95)	Führerschein Klasse D1 ab 18 Jahren, statt 24 J (D1+E)	Ja X Stunden Theorie X Stunden Praxis	Ja Prüfung	nur national	Art 5 Abs 3 UA 2 Art 6 Abs 1 (D95 Prfg. Ö) bereits bisher umsetzbar

EU-Führerschein-Richtlinie, Fahrplan



1. März 2023, Vorschlag der EU-Kommission

Start eines 18monatigen bis zweijährigem Gesetzgebungsverfahren

21. September 2023, Frist für Abänderungsanträge im EU-Parlament

EU-Abgeordnete brachten 800 Abänderungsanträge ein (zu EU-FS-RL mit 28 Artikel und 6 Anhängen)

4./5. Dezember, EU-Verkehrsministerrat positioniert sich (= Allg. Ausrichtung)

Eine Allgemeine Ausrichtung beschleunigt die Einigung zwischen Mitgliedstaaten und EU-Parlament

7. Dezember 2023, EU-Parlament stimmt im Verkehrsausschuss TRAN ab (Positionierung des EP)

Mit der Plenarsitzung im Jänner 2024 erhält der TRAN das Mandat zu weiteren Verhandlungen.

„Trilog“ von Mitte Jänner 2024 bis Frühjahr 2025 (EP, Rat in Einbindung der EU-Kommission)

Wahlen zum EU-Parlament von 6. bis 9. Juni 2024

Offene Formalbeschlüsse: Plenum EU Parlament Nov 2025, EU-Verkehrsministerrat Dezember 2025

Neue EU-FS-RL im Amtsblatt der EU: Jänner/Februar 2025.

Frühjahr 2030: spätestes Inkrafttreten der neuen EU-Führerschein-Richtlinie (zB Code 78 in Ö)